

§ 48 OAVO Oberstufen- und Abiturverordnung

Landesrecht Hessen

Fünfter Teil – Andere Abschlüsse und Qualifikationen

Titel: Oberstufen- und Abiturverordnung
Amtliche Abkürzung: OAVO
gilt ab: 15.08.2009
gilt bis: [keine Angabe]

Normgeber: Hessen
Gliederungs-Nr.: 723
Normtyp: Vorschrift mit Rechtssatzcharakter
Fundstelle: ABl. 2009 S. 408 vom 17.08.2009
Ressort: Hessisches Kultusministerium

§ 48 OAVO – Fachhochschulreife

(1) Wer die Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium oder dem Hessenkolleg mindestens bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres besucht hat, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn die in Abs. 2 geforderten schulischen Leistungen erfüllt sind und eine ausreichende berufliche Tätigkeit nach Abs. 4 nachgewiesen ist.

(2)

- a) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe, im beruflichen Gymnasium und am Hessenkolleg erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase
1. in 11 Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens sieben Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind und
 2. in beiden Leistungsfächern mit jeweils zwei Kursen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, einer Fremdsprache nach § 14 , Politik und Wirtschaft oder Geschichte oder Historisch-politischer Bildung, Mathematik und einer Naturwissenschaft befinden. ¹Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden.

- b) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife am Abendgymnasium erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase
1. in fünf Grundkursen insgesamt mindestens 50 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens drei Kurse mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind und
 2. in drei Kursen aus zwei Leistungsfächern gemäß § 21 Abs. 3 insgesamt mindestens 45 Punkte in dreifacher Wertung erreicht hat, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind. Unter den drei Kursen müssen sich die beiden Kurse des zweiten der beiden anzurechnenden Halbjahre befinden. Ein nicht berücksichtigter Kurs kann oder muss gemäß Nr. 1 unter Beachtung der nachfolgend dargestellten Einbringungsverpflichtung gewertet werden.

Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in Deutsch, einer Fremdsprache nach § 14 , Mathematik sowie Historisch-politischer Bildung bzw. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder einer Naturwissenschaft befinden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Leistungsfächer gewählt, so muss sich unter den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nur ein Kurs in Deutsch befinden. ²Hat eine Studierende oder ein Studierender zwei Naturwissenschaften als Leistungsfächer gewählt, so muss sich unter den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nur ein Kurs in Mathematik befinden.

¹Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungsphase werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur einmal angerechnet. ²Haben Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende die Qualifikationsphase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen die Leistungs- und Grundkurse aus zwei inhaltlich aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden. ³Die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgt nach Anlage 5 a.

(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95, höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Leistungskursen und Grundkursen nach Abs. 2 ergibt, wird beim schulischen Teil der Fachhochschulreife in eine Durchschnittsnote nach Anlage 12 umgerechnet.

(4) ¹Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
4. ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist, oder ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr. Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

¹Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

- ¹Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- ¹Kooperations- und Teamfähigkeit,
- ¹Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

¹Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr-, der Zivil-, der entwicklungspolitische Freiwilligen- sowie der Bundesfreiwilligendienst anzurechnen. ²Die ausreichende berufliche Tätigkeit nach Abs. 4 kann in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erst nach Erwerb der Leistungen gemäß Abs. 2 begonnen werden; am Abendgymnasium und am Hessenkolleg wird sie mit der Aufnahme in die Schule nachgewiesen.

(5) Wer die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und die Schule verlässt, erhält im Abgangszeugnis (Anlage 3) bescheinigt, dass sie oder er den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat.

(6) Bei Vorlage des Zeugnisses mit Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und bei Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Abs. 4 erteilt die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, das Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 5 b.

(7) ¹Bei Nichtbestehen der Nichtschülerabiturprüfung gemäß § 45 Abs. 1 bis 4 kann der schulische Teil der Fachhochschulreife vergeben werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass in der Prüfung in sieben Fächern,

darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden. ³Dabei müssen in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sein. ⁴Zudem dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Leistungsfach, mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung und keines mit null Punkten bewertet sein. ⁵Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach der Tabelle in Anlage 13 d.

(8) Wer im Rahmen der Nichtschülerabiturprüfung den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden den Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit gemäß Abs. 4 vorlegen kann, erhält ein Zeugnis der Fachhochschulreife.

Rechtsstand: 15.08.2009

Gilt bis:

Fassung vom:

Fundstelle: